

**Mietvertrag « Grillwagen »
Bedingungen und Bestimmungen**

**zwischen den Eigentümern
Pompieri Bettange/Mess & HBC Bascharage**

und dem Mieter
Adresse
Kontaktperson
Tel :

Anfahrt und Aufbau :

1. Der gemietete Grillwagen wird
 - a. vom Eigentümer an den durch den Mieter bestimmenden Standort gebracht.
 - b. durch den Eigentümer am bestimmten Ort aufgestellt (fixiert), der Eigentümer trägt **keine Verantwortung für Schäden die durch das gezogene Fahrzeug verursacht werden** (wegrollen, rangieren, Wechsel des vorher bestimmten Aufstellortes) **auch nicht für Verschmutzungen auf dem Aufstellplatz.**
2. Nach der Aufstellung des Grillwagens wird eine Bestandsaufnahme sowie eine Inventur des Grillwagens zwischen dem Eigentümer und dem Mieter gemacht und unterschrieben.
 - a. Die Inventurliste (als Stückpreis gilt der Preis im Fachhandel) des zur Verfügung gestellten Materials. Bei Beschädigung des Materials durch den Mieter ist dies durch Neues vom Mieter zu ersetzen.
 - b. Der Grillwagen ist ausgerüstet mit Strom, Gasanlage, 2 Gasflaschen, Wasseranschluss, Gebrauchtwasserabfluss, Sanitär, 1 Feuerlöscher, 2 Gasgrills, 2 Frittiergeräte, Kühlanlage für Fleisch, Papierhalter.
 - c. Die Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser werden von Eigentümer mit dem Mieter gemeinsam erstellt. Der Eigentümer stellt 28m Stromkabel (360V – 16A), Kupplung 16A/32A, 6m Abwasserrohr und 3m Druckschlauch.
3. Die Gasflaschen
 - a. werden vom Eigentümer gestellt.
 - b. der Gasverbrauch des Mieters wird pauschal verrechnet.
 - c. an den Gasflaschen sowie der Gasanlage darf nichts verändert werden.
4. Die Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser dürfen nach der Aufstellung des Grillwagens nicht umgeändert werden (Verlängerungen, Abzweigungen, Veränderungen jeglicher Art).

5. Des Weiteren
 - a. darf an der äußeren Karosserie nichts angebracht, abgestürzt oder abmontiert werden (Plakate, Leinen, Baracken, Zelte, Rad, Deichsel, Tür, Fenster, Schornstein).
 - b. im Innenraum darf nichts befestigt werden (Nägel, Schrauben, Kleister).
 - c. der Grillraum des Wagens darf nicht als Abstellplatz für Getränkekisten, Bänke, Stühle oder anderes Material verwendet werden (keine Zweckentfremdung).
6. Die Geräte im Grillraum werden den zwei unterzeichneten gemeinsam getestet.
7. Die Sauberkeit des Innenraumes, sowie die Sauberkeit der darin befindlichen Geräte wird bei der Aufstellung des Wagens sowie bei der Abgabe desselben protokolliert.
8. Bei technischen Problemen mit der oben beschriebenen Ausstattung ist der Eigentümer sofort zu benachrichtigen.
9. Es dürfen keine Reparaturen oder Änderungen ohne die Anwesenheit des Eigentümers gemacht werden außer mit dem eindeutigen Einverständnis des Eigentümers.
10. Bei technischen Defekten während des Betriebes an Frittiergeräten, Gasgrill, Kühlanlage, Gasanlage, Sanitär wird der eingetretene Defekt durch einen für dieses Gerät spezialisierten Betrieb repariert.
11. Für den Mieter entstehen keine direkten Kosten wenn die Geräte ordnungsgemäß behandelt und betrieben wurden.
12. Der Eigentümer nimmt sich das Recht, die Kautions einzubehalten, bis der Defekt von einem Fachbetrieb analysiert wurde.
13. Wurde der Defekt durch unsachgemäße Behandlung der beschriebenen Geräte verursacht, so muss der Mieter die Reparatur des Gerätes bezahlen.
14. Kann das defekte Gerät nicht mehr repariert werden und der Schaden ist durch unsachgemäße Behandlung entstanden, so muss der Mieter den Anschaffungspreis des neuen Gerätes zahlen.

Rückgabe :

15. Bei der Rückgabe des Grillwagens an den Eigentümer wird die Sauberkeit des Innenraumes sowie die Sauberkeit der Geräte überprüft.
16. Bestandaufnahme und Inventur werden von den Unterzeichneten wiederholt unterschrieben. Bei unvollständiger Inventur wird das fehlende Material durch die Kautions beglichen, sollte der zu zahlende Betrag die Kautions überschreiten wird eine Rechnung erstellt.
17. Der Eigentümer ist für den Rücktransport zuständig.
18. Ist der Innenraum sowie die Geräte nicht gesäubert oder nur teilweise gesäubert worden, behält der Eigentümer die Kautions zurück und verständigt noch mal den Verein. Bei nicht Wahrung der Beanstandung durch den Mieter binnen zwei Tagen, reinigt der Eigentümer den Grillwa-

gen selbst und wird die entstandenen Kosten mit der Kautio n abgleichen oder in Rechnung stellen. **(Putzen durch den Eigentümer: 200 Euro).**

Versicherung :

19. Der Eigentümer hat **eine Feuer - sowie eine Diebstahlversicherung** für und nur für den Grillwagen abgeschlossen und ist im Mietpreis einbegriffen. **Der Eigentümer trägt keine Verantwortung für jegliche Schäden an Personen oder Sachanlagen ausserhalb des Grillwagens oder um den Grillwagen herum.**
20. Der Eigentümer **haftet nicht für Unfälle** (Personen, Sachanlage) durch oder während der Nutzung des Grillwagens für die Zeit dieses Mietvertrages.
21. Es wird dem Mieter angeraten eigenständig und auf seine Kosten eine Zusatzversicherung abzuschliessen.

Mietpreis :

	<u>Für 1 tag</u>	<u>Für 1 Wochenende (2-3 tage)</u>
Der Mietpreis beträgt Euro:	200 €	250 €
Der Pauschalpreis für Gas beträgt Euro:	30 €	60 €
Die Kautio n beträgt Euro:	400 €	400 €
Total	630 €	710 €

Gewünschter Standort für das Aufstellen:

Die Endsumme von 630 resp 710 Euro ist 10 Tage vor der Aufstellung des Wagens am Standort Mieters auf unser Konto bei der BCEE LU34 0019 2655 9094 8000 zu überweisen. Andernfalls kann eine Aufstellung verwehrt werden.

Die Kautio n von 400 € wird vom Eigentümer an den Mieter zurücküberwiesen sobald das von beiden Parteien validierte und unterschriebene Abholformular vorliegt, abzüglich eventueller Minderungen (siehe o.a. Punkte)

Die Vertragsdauer wurde festgelegt:

1 Tag (bitte angeben)

1 Wochenende (bitte angeben)

Die Aufstellung erfolgt am : (bitte festlegen)

Die Abholung erfolgt am : (bitte festlegen)

Der Eigentümer

Der Mieter

(Unterschrift mit „lu et approuvé“ handgeschrieben)